

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. v. M. folgenden Beschluß gefaßt:

1. Bei jeder unter amtlicher Aufsicht erfolgenden Entleerung von Gebinden, Fassmagen und dergleichen, welche unter besonderer Kontrolle befindlichen Braumwein enthalten, ist seitens der Abfertigungsbeamten sorgfältig darauf zu achten, daß die Entleerung der betreffenden Gefäße eine vollständige ist. Dasselbe gilt für die zur Ueberleitung des Braumweins benutzten Pumpen, Schläuche und dergleichen.
2. a) Entleerte Gebinde dürfen aus den Braumwein-Abfüllungsbüroen und aus den Braumwein-Reinigungsanstalten erst entfernt werden, nachdem sie durch Auspülen oder längeres Auslagern mit Wasser gereinigt worden sind.  
Auf Gebinde, welche einen inneren in Braumwein nicht löslichen Anstrich tragen (Zinnpreißeimer) findet diese Vorschrift keine Anwendung.  
b) Soll die Reinigung der Gebinde durch Auspülen erfolgen, so ist dieselbe unter den Augen der Abfertigungsbeamten — und zwar zunächst mit heißem Wasser und unmittelbar nach ihrer Entleerung — vorzunehmen; soll die Reinigung der Gebinde durch längeres Auslagern derselben mit Wasser bewirkt werden, so ist der Erfolg in geeigneter Weise zu kontrollieren.  
c) In allen Fällen, in welchen die Reinigung nicht durch Auspülen unter den Augen der Abfertigungsbeamten unmittelbar nach der Entleerung der Gebinde stattfindet, sind die entleerten Gebinde an einem hierfür zu bestimmenden Orte des Lagers oder der Reinigungsanstalt so lange aufzubewahren, bis die Auspülung unter Aufsicht der Beamten erfolgen kann oder die Auslagung benötigt ist.
3. Eine Reinigung der entleerten Fässer hat ferner stattzufinden:  
a) bei der unter besonderer Kontrolle stattfindenden Anfüllung steuerpflichtigen Braumweins aus den Verkaufsfässern in Fassmagen,  
b) bei allen Denaturirungen, bei welchen der zu denaturirende Braumwein in amtlichen Fässern aus den Verkaufsfässern abgelassen wird.  
Die Vorschriften unter 2 b und c finden auf diese Fälle entsprechende Anwendung.
4. Inwiefern bei kleineren Abfüllungsbüroen und Reinigungsanstalten, bei der Anfüllung von Braumwein auf Fassmagen außerhalb des Versteuungsbereichs, sowie bei der Denaturirung von kleineren Mengen Braumweins Ausnahmen von den Vorschriften unter 2 a Absatz 1, b und c, sowie unter 3 zugelassen werden dürfen, bestimmen die obersten Landesbehörden.
5. Das Spülwasser ist entweder zu vernichten oder unter Steuerkontrolle zu nehmen oder zur Denaturirung zu bringen, oder endlich gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr zu setzen.  
Wird das Spülwasser sofort vernichtet, oder wird in den Fällen der Ziffer 2 das Spülwasser in das Lager oder in die Reinigungsanstalt aufgenommen, so darf von der Herstellung der in dem Spülwasser enthaltenen Mennige reinen Alkohols abgesehen werden.

Berlin, den 3. Juli 1890.

Der Reichsminister.

In Vertretung: Freiherr von Helldorf.